

**Änderung der Ordnung über die
Feststellung der Eignung und die Zulassung zum
Aufbaustudiengang
„Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vom 25.07.2002**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 23.05.2002 – 11.3-745 08-87 - gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZVG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2002, S. 136 -

Anlage

**Änderung der Ordnung über die
Feststellung der Eignung und die Zulassung zum
Aufbaustudiengang
„Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“, Bek. v. 20.03.97 (Nds. MBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf fünf je Studienjahr begrenzt. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Wenn im Wintersemester Studienplätze frei geblieben sind, können diese im Sommersemester vergeben werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bek. in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.